

Justiz- u. Polizeidepartement

Wortzug n. 29. u. 30. Mr.

Freigebirge in Göschenen,
Untersuchungsbericht.

Der eidg. Kommissar für die Untersuchung betr. das Freigebirge in Göschenen vom 17. & 18. Juli v. J. Hr. Oberst Stoltz genügt in seinem Bericht, dass dem Bericht vorläufig in französischer Sprache am 29. ult. p. P. N. 6118, ungenügend worden ist zur Aufstellung folgender Kurz- der Hauptpunkte der wichtigsten Befunde als notwendig sich ergebenden Fortsetzungen:

6249

1. Zu möglicher Herbeiführung von Reibungen zwischen den Arbeitern und der einschneidenden Landeskultur und darauf aufbauend, darunter, gegenseitiger Herbeiführung, sollte streng auf eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze geachtet werden. Dem Sinne nach ist der Laufzeit der Offizierskassen, mündlich, lüpfendigen, Kommissariat, zu dem die genannten Arbeiter nicht nur Zutritt haben können, das also von kommunalen, wie auch seitens der Untersuchungs ungenügender Einflussnahme absolut unabhängig ist, sollte vorerst die Anordnung der Polizeigewalt als auch der Präliminarzeit bezüglich Anwesenheiten, Anwesen, den genannten Arbeitgebern und Arbeitern etc. übertragen und

[Handwritten signature]



150. Sitzung vom 5. November 1875

Samstagen eine freiwillige organisierte Polizeimannschaft zur
Kaufungung gestallt worden.

2. In administrativen Angelegenheiten ist vor allem darauf zu
sehen, dass die Sanitarisierung der Arbeiter der Privat-
Spekulation entzogen, oder doch wenigstens einer gewissen
an politischen und sanitarischen Kontrolle unterstellt werden.
Die Art & Weise, wie in dieser Angelegenheit Vorarbeiten zu
treffen, muss durch entsprechende Anordnungen mit zu
berücksichtigen.

3. Zugleich der Kaufungung sollte ebenfalls in Betracht
gezogen werden, ob nicht auch billigeren Weise dem Arbeiter
eine gewisse kräftige Kost geboten werden könnte.

4. Insbesondere aber ist das Magazinwesen der Arbeiter
nicht am Platz.

5. In kaufmännischen Angelegenheiten ist darauf zu sehen, dass ohne
weiteren Kaufungung geeigneter Zusage guter Luft in den
Werkstätten, soweit immer möglich, bewerkstelligt werden, und sollte
die Art und Weise, Gottward's Forderung mit der Arbeiterbewegung
für unerschütterliche Forderung speziell beachtet werden.

In Betracht der politischen Verhältnisse liegt es
weiterhin im Interesse der Regierung von Urie vom 20. ult.
für vor, in der Sache der Arbeiterbewegung
vom 1. n. M. p. P. N. 5545, über die Befugnisse der
öffentlichen Ordnung getroffenen Anordnungen die
entsprechend und geeigneter Weise gefassten Anordnungen mit
denen verfahrenen Art der Kaufungung einleitet.

Was darüber veranlassen der Kaufungung werden, mit
Zugängen und Änderungen der von dem Parlament mit
den Arbeitern unterbreiteten Anträge zur Befriedigung der
Arbeitermassen die Kommission gefasst.

6. Der Bericht der Kommission von H. H. ist in
der Auflage von 600 deutschen, 400 französischen Exemplaren
zu drucken und in geeigneter Anzahl von Arbeitern
mitzugeben:

a, den Gesandten von Melegari & Tioda zusammen
der italienischen Regierung.

b, " " " " von Roeder & Hammer zusammen
der deutschen Regierung.

150. Sitzung vom 5. November 1875.

- 1. Der Mitgliedern der Bundesversammlung.
- 2. Die Regierungen von Orie und Tebin.
- 3. Der Direktion der Gotthardbahn für sich und gegen das Naturhistorische Museum.

1. Der parlamentarischen Rechte.
 2. Die Regierungen von Italien und Deutschland ist gleichzeitig zu eröffnen, daß der Bundesrat die nöthigen Maßnahmen treffen werde, um bei diesem Anlasse zu Tage tretenden Unbehörden nach Mögliche mit Abhilfe zu verschaffen.

3. Der Regierung von Orie ist der Bescheid des Bundesrathes vom 1. Oktober zu bestätigen, namentlich in Bezug auf die Festhaltung eines Spezialkommissars und mit dem Einsagen, daß die Antwort vom 15. d. M. von deren allgemeinen Zusicherungen der Bundesrat übereinstimmend mit Befriedigung hervorgehoben werden kann, in dieser Hinsicht nicht geringere Rücksichten und Rücksicht für die Handhabung von Ruhe und Ordnung voraussetzt, der Bundesrat muß darauf dringen, daß die pflichtmäßigen und vollständigen Anordnungen zur Mäßigung der öffentlichen Versammlungen getroffen werden und weiterhin als das wirksamste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes von dem eidgenöss. Kommissar unter Ziff. 1. gehalten werden, betreffend die Kosten möge die Regierung bestimmen, daß es in Bezug auf die Pflichten des Staates liegt, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande. Hinsichtlich der Kosten und aller sonstigen Nothwendigkeiten und Anordnungen zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung dieses Zweckes des Staates ja nach Umständen nöthig sein werden, daß also von einer Maximalgrenze gegen die Kosten solcher von den Umständen gegebenen Maßnahmen auf Seite des Kantons Orie nicht die Rede sein können.

4. Die Regierungen von Orie und Tebin sind mit der unbedingt Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß in Göschenen und Tirol die baronverantlichte Maßregeln getroffen werden, damit Anstandskräfte und Anstand der Arbeiter einer ausreichenden und pünktigen Ueberwachung in gesetzlicher und polizeilicher Hinsicht.

150. Sitzung vom 5. November 1875

stift unterstellt seien, sie sind einzuladen, aber die von ihnen beabsichtigten Anordnungen dem Bundesrat befondertlich einzuholen. Dem Bundesrat zu raten, unter Anwendung der im Entwurf auf ihre Kosten, kraft Art. 34 und 69 der Bundesverfassung.

5. Mitteilung der Beschlüsse unter Ziff. 3 & 4 an die Direktion der Gottesdienste, damit sie dafür sorgen, dass Messen und Unterhalt sammtlicher Arbeiter bei den Gottesdiensten, den den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen; die Direktion ist zugleich einzuladen, innerhalb dem Bundesrat einen besondern Bericht darüber zu erstatten, ob ein unbedingt Unterhalten des Marktes von Lebensmittel durch die Unternehmung im Nutzen der von ihr versorgten Arbeiter zu gelangen und für die gute Ordnung in den Messstätten derselben förderlich wäre, - unterzuziehen die anforderlichen Nachforschungen zu erlangen, damit dem Antrag des Herrn Stoll unter Ziff. 5 f. Unterstützung ohne Verzinsung gegeben.

6. Der Landes- und Gesundheitsdepartement ist in Aberein- stimmung mit einem Preis für unter 1. und 2. genannten Marktpflege, anzunehmen, darüber zu versichern, dass für die Unterstützung im großen Fünftel der Marktzug die nötigen Marktpfahrungen angeordnet werden.

7. Der eidg. Kommissar Hr. Stoll ist unter Verantwortung der Art. und Weise, wie er die angeordnete Handlung erfüllt hat, der ihm gegebenen Auftrags zu entziehen.

8. Die Kanzlei wird für gewisse Dinge die Absichten für die Regierung von Uri und die Gottesdienste, Direktion vorzubringen und zur Genehmigung unterbreiten.

Protokollanlegung und Justiz- & Polizeidepartement zur Kenntnisnahme unter Aufsicht sammtlicher Akten mit dem Landes- und Gesundheitsdepartement zur Marktpflege betreffend Ziff. 6.